



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 7. Mai 2024 sa
Versandt am 14. MAI 2024

Öffentlich

Gesetzgebung

Massnahmen zur Positionierung des Kantons Zug als national und international attraktiver und wettbewerbsfähiger Wohn- und Wirtschaftsstandort

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d und e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung; KV) vom 31. Januar 1984 (BGS 111.1) sowie § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1),

beschliesst:

1. Zur Positionierung des Kantons Zug als national und international attraktiver und wettbewerbsfähiger Wohn- und Wirtschaftsstandort wird das Massnahmenpaket mit Einmalinvestitionen und laufenden Beiträgen in drei Themenfeldern «Soziales», «Infrastruktur/innovative Projekte» und «Förderbeiträge an Unternehmen» gemäss den Erwägungen B. bis E. verabschiedet.
2. Die Finanzdirektion wird mit der Koordination der Massnahmen und der dazugehörigen Kommunikation beauftragt.
3. Das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) sowie der erläuternde Bericht und Antrag dazu werden in erster Lesung verabschiedet (Beilagen 1 und 2).
4. Die Finanzdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung mit Frist bis 15. September 2024 an die Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegendem Verzeichnis in die Vernehmlassung zu geben.
5. Der Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (Standortentwicklungsverordnung; SEVO) gemäss Beilage 3 wird zur Kenntnis genommen und die Finanzdirektion wird beauftragt, ihn mit Frist bis 15. September 2024 an die Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegendem Verzeichnis in die Vernehmlassung zu geben.
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - Alle Direktionen
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
 - Thomas Lötscher, Generalsekretär Finanzdirektion (thomas.loetscher@zg.ch)
 - Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter Finanzdirektion (marco.braschler@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Der Kanton Zug ist ein wirtschaftlich erfolgreicher und attraktiver Unternehmensstandort und Wohnkanton. Seine gute finanzielle Lage verdankt er unter anderem einer wirtschaftsfreundlichen Politik, die internationale Firmen anzieht, was wiederum zu verhältnismässig hohen Steuereinnahmen und vielen Arbeits- und Ausbildungsplätzen führt. Zug gehört heute national und international zu den Top-Unternehmensstandorten und ist gleichzeitig auch als Wohnkanton sehr gefragt.

Ab 1. Januar 2024 wurde eine von der OECD initiierte weltweite Mindeststeuer für grosse internationale Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 750 Millionen Euro eingeführt. Diese Mindeststeuer von 15 Prozent soll verhindern, dass Unternehmen in Ländern mit moderater Steuerbelastung unverhältnismässig wenig Steuern zahlen. Rund 140 Länder haben sich verpflichtet, diese Mindeststeuer umzusetzen.

In der Schweiz und insbesondere im Kanton Zug bezahlt derzeit ein grosser Teil der betroffenen Unternehmen tiefere Steuern, in Zug rund 12 Prozent. Um zu verhindern, dass andere Staaten die Differenz einziehen, hat die Schweiz eine nationale Ergänzungssteuer beschlossen, die ab 1. Januar 2024 greift. Dadurch werden auch die im Kanton Zug ansässigen beziehungsweise tätigen grossen internationalen Unternehmen eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent entrichten müssen. Eine zusätzliche Umsetzung der Bestimmung ins kantonale Steuergesetz ist dafür nicht notwendig. Die übrigen Unternehmen – also die nur lokal beziehungsweise national tätigen kleinen und mittleren Unternehmen – sind von der Mindeststeuer nicht betroffen. Diese entrichten wie bisher je nach Gemeinde eine Gewinnsteuer von rund 12 Prozent für Kantons-, Gemeinde und direkte Bundessteuern.

Gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung kann der Kanton Zug nach aktuellem Wissensstand mit steuerlichen Brutto-Mehrerträgen in einer Bandbreite von etwa 200 bis 400 Millionen Franken rechnen. Die Netto-Mehrerträge (nach Abzug des Bundesanteils und der NFA-Mehrbelastung) belaufen sich demzufolge auf etwa 150 bis 250 Millionen Franken. Im Kanton Zug dürften rund 400 Gesellschaften von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein.

Modellierung für den Kanton Zug	Mio. Franken
Steuerliche Mehrerträge total (brutto)	300,0
davon 25% an Bund	-75,0
verbleibende 75% vor NFA	225,0
abzgl. Mehrzahlungen an NFA (12.5% von brutto)	-37,5
Netto Mehrertrag Kanton Zug	200,0 (hochgerundet)

Dabei handelt es sich um sehr grobe Schätzungen, die auf nur rudimentär verfügbaren Informationen basieren und sich je nach zusätzlichen Annahmen im Verlauf der Umsetzung der Mindestbesteuerung noch substantiell gegen oben oder unten verändern können. Unsicherheit besteht etwa, ob und in welcher Weise die USA bei der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer mitmachen oder, ob sie einen Sonderzug mit einer eigenen, nicht OECD-kompatiblen Mindestbesteuerung fahren werden. Die politischen Verhältnisse dürften sich in den USA erst nach den Präsidentschaftswahlen im Herbst 2024 einigermaßen klären. Falls die USA nicht mitziehen und für ihr Territorium eine eigene Regelung durchsetzen, dürften US-Konzerne in der Schweiz mutmasslich seltener und weniger Ergänzungssteuern zahlen, wobei die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen aus der Wirtschaft weit auseinander gehen.

Der Kanton Zug bietet bisher als Wirtschaftsstandort für Unternehmen ein sehr attraktives Gesamtpaket mit besten Rahmenbedingungen. Zug liegt seit Jahren an der Spitze bei der Schweizer Standortattraktivität und international auf den vorderen Plätzen. Im Vordergrund

stehen dabei Faktoren wie Stabilität, Steuern, Fachkräfte/Bildung, Erreichbarkeit, Internationalität sowie Lebensqualität. Ebenso zeichnet sich der Wirtschaftsstandort Zug durch eine langfristige Steuer- und Finanzpolitik aus und bietet den hier ansässigen Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit. Ebenso ist Zug gegenüber Innovationen offen (z. B. Crypto Valley). Hohes Dienstleistungsniveau und kurze Wege in der Verwaltung sowie eine sehr gute Infrastruktur runden das breite Angebot ab.

Auch wenn die Steuerbelastung somit nur ein Standortfaktor unter vielen ist, so ist dennoch nicht zu übersehen, dass Zug als steuergünstiger Standort mit einem Gewinnsteuersatz von rund 12 Prozent und einer grossen Zahl von erfolgreichen internationalen Unternehmen von der neuen Mindeststeuer besonders stark betroffen ist. Die Einführung der Mindeststeuer bedeutet – ohne griffige Kompensationsmassnahmen – einen relativen Verlust an Standortattraktivität. Dies kann zum Erliegen des Zuzugs erfolgreicher neuer Unternehmen sowie zur Abwanderung hiesiger Unternehmen ins Ausland führen. Auch eine Verlangsamung oder ein Rückgang der Direktinvestitionen der Wirtschaft ist denkbar, mit potenziell negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität und das Beschäftigungsniveau im Kanton.

Bei dieser Ausgangslage sind Massnahmen zu ergreifen, um dem Verlust an Standortattraktivität entgegenzuwirken. Da der Bund im Kontext der Mindeststeuer keine oder zumindest keine zielführenden substanziellen Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität für die ganze Schweiz vorsieht, liegt es am Kanton Zug selbst, vorausschauend aktiv zu werden. Dies entspricht dem föderalistischen Rollenverständnis, gemäss dem den Kantonen dank ihrer ausgeprägten wirtschaftspolitischen Autonomie eine zentrale Rolle mit eigenständigen Entscheidungen zukommt.

Um auch nach der Einführung der Mindeststeuer – und damit nach Wegfall des Steuervorteils – national und international konkurrenzfähig zu bleiben, sollen die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer vollumfänglich in geeignete Standortmassnahmen investiert werden. Die neu entstehenden Standortnachteile sollen dadurch möglichst ausgeglichen werden. Vorgesehen ist dabei ein Massnahmenpaket mit drei Themenfeldern «Soziales», «Infrastruktur/innovative Projekte» und «Förderbeiträge an Unternehmen».

B. Massnahmenpaket zur Stärkung des Standorts Zug in drei Themenfeldern «Soziales», «Infrastruktur/innovative Projekte» und «Förderbeiträge an Unternehmen»

Wie erwähnt kann der Kanton Zug netto mit rund 200 Millionen Franken zusätzlichen Einnahmen aus der Mindeststeuer rechnen.

Bereits anlässlich der 8. Teilrevision des Steuergesetzes führte der Kanton mit den Gemeinden intensive Gespräche, ob und in welcher Weise die Gemeinden an allfälligen Erträgen aus der Mindeststeuer beteiligt werden sollen, wenn sie sich dafür ihrerseits finanziell oder in anderer Weise an den hier zum Entscheid anstehenden Standortmassnahmen beteiligen. Es herrschte Einigkeit, dass es angesichts der Kleinräumigkeit des Kantons Zug nicht sinnvoll und zielführend wäre, die Gemeinden an den Mehrerträgen zu beteiligen, nur damit sie dann anschliessend in fragmentierter und wohl auch wenig koordinierter Weise gemeindliche Standortmassnahmen vorsehen und finanzieren müssten. Vielmehr wurde im Rahmen der achten Teilrevision des Steuergesetzes ein finanzielles und staatspolitisches Gesamtpaket geschnürt, welches mehrere inhaltlich eng verbundene Elemente enthält:

- Steuerliche Anpassungen, die zu Mindereinnahmen nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden führen.
- Eine Entlastung der Gemeinden von der Mitfinanzierung des nationalen Finanzausgleichs NFA.

- Abgestufte Solidaritätsbeiträge des Kantons an Gemeinden, die von der achten Teilrevision finanziell besonders betroffen sind.
- Verzicht der Gemeinden auf Beteiligung an allfälligen Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer.
- Bereitschaft des Kantons, die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer im Sinne von breit verstandenen Standortmassnahmen, von denen auch die Gemeinden profitieren, einzusetzen.
- Keine Erwartung des Kantons, dass die Gemeinden selbst auch noch Standortmassnahmen zur Kompensation der relativen Standortverschlechterung als Folge der Mindeststeuer vorsehen bzw. finanzieren.

Im Sinn und Geist dieses finanziellen und politischen Gesamtpakets sind dementsprechend die netto rund 200 Millionen Franken zusätzlichen jährlichen Steuererträge vollumfänglich zur gezielten Verstärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Zug einzusetzen, wobei es um einmalige Investitionen und laufende Beiträge für drei als prioritär einzustufende Themenfelder geht:

1. Soziales
2. Infrastruktur/innovative Projekte
3. Förderbeiträge an Unternehmen in den Bereichen «Nachhaltigkeit» und «Innovation»

Während die einzelnen Massnahmen der Themenfelder 1 und 2 (Investitionen und laufende Beiträge) jeweils Gegenstand separater Gesetzesvorlagen bzw. separater Kantonsratsbeschlüsse sind, steht im Themenfeld 3 der Aufbau eines Systems mit Beiträgen an Unternehmen für förderungswürdige Tätigkeiten und Investitionen im Zentrum. Hierzu wird dem Kantonsrat ein Gesetz über Standortentwicklung (GSE) zum Beschluss vorgelegt (vgl. Beschlussziffer 3). Zudem wird eine Vollziehungsverordnung erlassen (vgl. Beschlussziffer 5).

Die Beiträge für die Massnahmen der Themenfelder 1 und 2 sind in den jeweiligen Kantonsratsbeschlüssen als sogenannte Fixbeiträge ausgestaltet. Genügen die zusätzlichen Einnahmen aus der Mindeststeuer nicht, um nebst den Förderbeiträgen an die Unternehmen im Themenfeld 3 die Massnahmen der Themenfelder 1 und 2 zu decken, wird die Differenz aus Mitteln der Laufenden Rechnung bezahlt. Damit ist die Finanzierung der Massnahmen aus den ersten beiden Themenfeldern auf jeden Fall gesichert. Übersteigen die Mehrerträge die Kosten für die Massnahmen der Themenfelder 1–3, fliesst der Überschuss in die Laufende Rechnung.

In der Regel soll die Hälfte der steuerlichen Netto-Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer des vorletzten Jahres für Förderbeiträge an Unternehmen (Themenfeld 3) eingesetzt werden. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte ist es sehr schwierig abzuschätzen, wie viele Unternehmen und in welchem Umfang Gesuche für Förderbeiträge einreichen werden. Um für den Kanton Zug vorteilhafte Planungssicherheit sowie für die potenziell berechtigten Unternehmen Voraussetzungen und Rechtssicherheit zu garantieren, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, in den ersten drei Jahren (2026–2028) aufgrund der fehlenden Verlässlichkeit über die Höhe der Mehrerträge von diesem Grundsatz abzuweichen und jährlich maximal 150 Millionen Franken für Förderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahr 2029 legt der Regierungsrat die jährlich maximal verfügbare Summe für Förderbeiträge an Unternehmen im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 GSE). Der Regierungsrat wird bei seinem Budgetantrag auch der finanziellen Lage des Kantons Rechnung tragen.

C. Themenfeld 1 «Soziales»

Diesem Themenfeld werden Massnahmen zugeordnet, von denen die Wohnbevölkerung des Kantons, die im Kanton arbeitenden Personen sowie die Wirtschaft und das Gewerbe profitieren können. Diese Massnahmen erweitern das bereits existierende solide Fundament für gute gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Kanton. Davon können alle profitieren, direkt oder indirekt.

Derzeit sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vorgesehen beziehungsweise teilweise bereits beschlossen, wobei pro Massnahme dem Kantonsrat jeweils ein Bericht und Antrag zum Beschluss unterbreitet wird. Weitere Massnahmen sind möglich.

Bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot

Mit Bericht und Antrag vom 12. Dezember 2023 (Vorlage Nr. 3652.1 - 17526)¹ unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag auf Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG; BGS 213.4 sowie den Antrag auf Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG; BGS 412.11). Der Regierungsrat will mit einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung sorgen. Betreuungsangebote werden verlässlicher, einheitlicher und günstiger. Künftig soll für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs auf Wunsch ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.

Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot ist zentral und erhöht die Standortattraktivität des Kantons Zug massgeblich. Das Angebot wurde in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut, weist teilweise aber noch Lücken auf. Dies will der Regierungsrat ändern.

Der Kanton soll sich mit einer Pauschale an den Kinderbetreuungskosten der Erziehungsberechtigten in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie beteiligen. Der Kanton soll sich zudem mit Pauschalen an den Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzende Betreuung beteiligen. Insgesamt ist für den Kanton mit zusätzlichen jährlichen Kosten von rund 38,9 Millionen Franken zu rechnen.

Erhöhung des Kantonsbeitrags pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen

Der Kantonsrat verabschiedete § 78 Abs. des Lehrpersonalgesetzes am 25. Januar 2024 wie folgt: «Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind» (Vorlage Nr. 3577.10 - 17567)². Die Referendumsfrist ist am 2. April 2024 unbenutzt abgelaufen. Total werden damit die Kantonsbeiträge von bisher 1 728 000 Franken um 2 656 117 Franken auf neu 4 384 117 Franken erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Standortförderungsmassnahme. Die Privatschulen respektive die Eltern der Privatschülerinnen und -schüler stemmen einen beträchtlichen Anteil der Zuger Bildungskosten, für die ansonsten der Kanton und die Gemeinden aufkommen müssten. Als globaler Wirtschaftsstandort zieht der Kanton Zug auch sehr mobile Arbeitskräfte an, deren Kinder aufgrund der oftmals kurzen Verweildauer an einem Ort auf einen internationalen Lehrplan angewiesen sind. Internationale Schulen sind darauf ausgerichtet und decken diese Lücke der öffentlichen Schule ab. Das ist eine sinnvolle und vorteilhafte Arbeitsteilung für den Kanton Zug. Eine verbesserte Abgeltung dieser Arbeitsteilung bietet sich für die Standortförderung

¹ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2646>

² <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2571>

sehr gut an. An den Zuger Privatschulen besuchen derzeit gut zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler Angebote aus dem Segment der internationalen Lehrpläne.

Wohnungswesen

Seit Jahren gehören die Wohnkosten in Zug schweizweit zu den höchsten und bewegen sich auf dem Niveau grosser Städte. Dies ist die Kehrseite des erfolgreichen und attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums. Als Folge davon sehen sich vermehrt junge Zugerinnen und Zuger, die einen eigenen Haushalt oder Familie gründen wollen, gezwungen, sich ausserhalb des Kantons niederzulassen, obwohl sie ihren Lebensmittelpunkt hierbehalten möchten. Längst sehen sich nicht nur Haushalte aus weniger vermögenden Schichten, sondern auch aus dem Mittelstand in dieser Situation. Für eine gute soziale Durchmischung und eine lebendige Gemeinschaft ist es wichtig, dass alle Alters- und Einkommenschichten in Zug Lebensraum finden. Für die Wirtschaft wiederum ist es essenziell, auf genügend Fachkräfte zugreifen zu können. Aus ökologischer und mobilitätstechnischer Sicht ist es zudem wünschenswert, dass wohnen und arbeiten möglichst nahe beieinander stattfinden mit entsprechend geringem Pendlerverkehr. Gefragt ist somit mehr Wohnraum im Ballungsraum zu moderaten Preisen.

Gegenwärtig erarbeitet der Regierungsrat eine Strategie zur zukünftigen Wohnpolitik. In mehreren Workshops setzt er sich mit der Thematik auseinander, mit dem Ziel – voraussichtlich im Herbst 2024 – konkrete Massnahmen zu beschliessen. Parallel dazu sind auch verschiedene politische Vorstösse zum Thema Wohnen hängig, die im Rahmen dieser Strategie beantwortet werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist offen, welche Massnahmen und vor allem welche Kostenfolgen aus diesem Prozess resultieren. Es ist deshalb schätzungsweise von jährlich vier Millionen Franken für den Bereich Wohnungswesen auszugehen.

D. Themenfeld 2 «Infrastruktur/innovative Projekte»

Diesem Themenfeld werden Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Unterstützung von innovativen Projekten zugunsten der Öffentlichkeit zugeordnet. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Lebensqualität zu erhöhen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Das Grundprinzip der Massnahmen des Themenfelds 2 besteht darin, durch gezielte Investitionen und Förderungen die Grundlagen für langfristiges Wachstum und Wohlstand zu schaffen. Dabei wird besonderer Wert auf Bildung, Nachhaltigkeit und Innovationsförderung gelegt, um sicherzustellen, dass die Entwicklungen auch zukünftigen Generationen zugutekommen und gleichzeitig die aktuellen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen bewältigt werden können. Dadurch soll eine resiliente und adaptive Gesellschaft geschaffen werden, die in der Lage ist, auf Veränderungen und neue Anforderungen effektiv zu reagieren

Derzeit sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vorgesehen beziehungsweise teilweise bereits beschlossen, wobei pro Massnahme dem Kantonsrat jeweils ein separater Bericht und Antrag zum Beschluss unterbreitet wird. Weitere Massnahmen sind möglich.

Blockchain Zug – Joint Research Initiative

Am 29. Februar 2024 hat der Kantonsrat beschlossen (Vorlage 3583.7 - 17610)³, dass sich der Kanton Zug während fünf Jahren im Rahmen der Förderung der Forschung zu Blockchain-Entwicklung mit insgesamt 39,35 Millionen Franken wie folgt an den Aufbaukosten der «Blockchain Zug – Joint Research Initiative» beteiligt:

³ <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2577>

- Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern»: 25 Millionen Franken
- Ausbau der Blockchain-Forschung an der Hochschule Luzern: 11,85 Millionen Franken
- Verein «Blockchain Zug: Joint Research Hub»: 2,5 Millionen Franken

Das Zuger Blockchaintechnologie-Biotop Crypto-Valley hat in den letzten Jahren international eine Vorreiterrolle eingenommen und sich zu einem wichtigen Zentrum für diese Technologie entwickelt. Der Kanton Zug soll als Zentrum für die Blockchain-Forschung etabliert werden, indem ein An-Institut an der Universität Luzern mit neun Lehrstühlen gegründet, die Forschungsaktivitäten an der Hochschule Luzern verstärkt und eine Kooperations- und Kommunikationsplattform (Hub) geschaffen wird.

Die «Blockchain Zug – Joint Research Initiative» soll dazu beitragen, dass die Forschung aus einer breiteren Perspektive betrachtet wird und auch humanwissenschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Die Blockchain-Technologie hat das Potenzial, viele Bereiche unseres Lebens zu verändern. Insgesamt soll die Blockchain-Forschungsinitiative dazu beitragen, dass der Kanton Zug weiterhin eine Vorreiterrolle in der Entwicklung von Blockchain-Technologien einnimmt und auch international bekannt wird. Sie bietet viele Vorteile für den Kanton Zug, wie verstärkten Zugang zur Forschungslandschaft, Forschungstransfer, Beratungsexpertise und internationale Sichtbarkeit. Die Referendumsfrist ist am 6. Mai 2024 unbenutzt abgelaufen.

ETH Learning Factory Zug

Im Rahmen der Erarbeitung des Programms «Zug+» wurde ein schon früher formuliertes Anliegen, ein Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) in Zug aufzubauen, wieder aufgenommen. Zurzeit läuft unter der Führung der ETH Zürich eine Machbarkeitsstudie, deren Resultate im Spätherbst 2024 vorliegen sollten.

Kernidee ist, eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen ETH, Berufsbildung und Wirtschaft zu ermöglichen.

Energieversorgung/Energiespeicherung

In den Bereichen Energieversorgung und -speicherung laufen derzeit Abklärungen und Vorarbeiten zu verschiedenen Projekten.

So wird beispielsweise im Moment geklärt, inwiefern sich der Kanton Zug im Rahmen eines von der ETH Zürich geführten Projekts mit einem namhaften Beitrag an einem Konsortium beteiligt, das eine Forschungs- und Innovationsplattform für Produktion, Transport, Nutzung und Speicherung von synthetischen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen entwickelt.

E. Themenfeld 3 «Förderbeiträge an Unternehmen»

Mit dem Gesetz über Standortentwicklung (GSE) soll ein System mit direkten kantonalen Förderbeiträgen an Unternehmen in den Bereichen «Nachhaltigkeit» und «Innovation» eingeführt werden. Die direkte Förderung von Unternehmen soll dazu beitragen, ein nachhaltiges und intelligentes Wachstum im Kanton Zug zu erzielen. Gleichzeitig sollten die Förderbeiträge die Standortattraktivität des Kantons unter Berücksichtigung der OECD-Regelwerke stärken. Bedeutende Faktoren im Standortwettbewerb sind Nachhaltigkeit und Innovation. Der Kanton Zug will Unternehmen halten und gewinnen, die sich ökologischen, gesellschaftlichen und innovativen Herausforderungen stellen.

Damit die Fördermittel eine Steuerungswirkung entfalten, verabschiedet der Regierungsrat im Bereich «Nachhaltigkeit» befristete Förderprogramme, die einen Wirkungsschwerpunkt festlegen und festhalten, welche Auflagen für die Gewährung von Förderbeiträgen erfüllt werden müssen. Dabei orientiert sich der Regierungsrat an den Grundsätzen der 2023 aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, den Zielen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundes und der kantonalen Energie- und Klimastrategie.

Viele in der Schweiz und im Kanton Zug ansässige bzw. tätige Unternehmen sind bereits sehr innovativ. Die Innovationsförderung ermutigt Unternehmen, mit ihren eingesetzten Ressourcen und Investitionen eine höhere Wertschöpfung und Spillovereffekte für den gesamten Kanton bzw. die gesamte Region zu generieren.

Im Bereich «Nachhaltigkeit» erfolgt die Förderung wirkungsorientiert, während im Bereich «Innovation» sowohl eine ertragsseitige als auch eine aufwandseitige Förderung vorgesehen ist.

Das Gesetz über Standortentwicklung konzentriert sich auf die Grundsätze, während die darauf aufbauenden Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen in der Standortentwicklungsverordnung (SEVO) dem Regierungsrat und damit dem Kanton Zug die sachlich gebotene Flexibilität in der Umsetzung ermöglichen soll, um im stark umkämpften Standortwettbewerb rasch auf sich verändernde Voraussetzungen reagieren zu können. Die Notwendigkeit, rasch auf sich verändernde Rahmenbedingungen zugunsten von Bevölkerung und Wirtschaft reagieren zu können ist unter anderem auch der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der OECD-Mindestbesteuerung um eine Massnahme handelt, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz und insbesondere Zug schmälern soll.

Zum Inhalt des Standortentwicklungsgesetzes sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung inklusive Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen kann an dieser Stelle auf den Bericht und Antrag an den Kantonsrat verwiesen werden (Beilage 1).

Der maximale jährliche Förderbeitrag pro Unternehmen entspricht höchstens 1,5 Prozent des durchschnittlichen steuerbaren Reingewinns der letzten drei Jahre im Kanton Zug. Der Förderbeitrag wird nur gewährt, wenn er pro gesuchstellendes Unternehmen 7500 Franken übersteigt. Diese Parameter führen dazu, dass Unternehmen ab einem durchschnittlichen Jahresgewinn von mindestens 500 000 Franken mit Direktbeiträgen gefördert werden können. Damit können voraussichtlich rund 1000 Unternehmen, also ein Vielfaches der von der Mindeststeuer betroffenen Unternehmen, unterstützt werden, die durch ihre robusten finanziellen Leistungen erheblich zur regionalen Wirtschaftsleistung beitragen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen in drei Themenfeldern «Soziales», «Infrastruktur/innovative Projekte» und «Förderbeiträge an Unternehmen» wurden beziehungsweise werden in den jeweiligen Berichten und Anträgen des Regierungsrats mittels standardisierten Finanztabellen dargestellt. Der vorliegende Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Staatsrechnung des Kantons.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle vereinfacht festgehalten werden, dass die Massnahmen der jeweiligen Themenfelder in den nächsten Jahren schätzungsweise zu folgenden Aufwänden führen werden:

Themenfeld 1: 46 Millionen Franken

Themenfeld 2: 16 Millionen Franken

Themenfeld 3: 150 Millionen Franken (maximal)

In der Regel soll die Hälfte der steuerlichen Netto-Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer des vorletzten Jahres für Förderbeiträge an Unternehmen (Themenfeld 3) eingesetzt werden. Um den Unternehmen im Kanton Zug Planungs- und Rechtssicherheit bieten zu können, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, in den ersten drei Jahren (2026–2028) aufgrund der fehlenden Verlässlichkeit über die Höhe der Mehrerträge von diesem Grundsatz abzuweichen und jährlich maximal 150 Millionen Franken für Förderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahr 2029 legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die jährlich maximal verfügbare Summe für Förderbeiträge an Unternehmen im Rahmen des Budgets zur Genehmigung vor.